

Sitzung vom 16. März 1994

785. Postulat (Ausländische politische Organisationen im Kanton)

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 8. November 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und eventuell Massnahmen vorzuschlagen, wie ausländische politische Organisationen verboten werden können.

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Grau, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Schweiz gewährleisteten Freiheitsrechte, namentlich auch Vereins- und Meinungsäusserungsfreiheit, sind grundsätzlich nicht an das Bürgerrecht gebunden. Das Recht, sich politisch zu betätigen, steht daher mit wenigen Einschränkungen auch Ausländern und ihren Organisationen zu. Grenzen zieht das Strafgesetzbuch beispielsweise für bestimmte Handlungen, die sich gegen die Eidgenossenschaft oder gegen einen fremden Staat richten. Unter Strafe steht auch die Begründung bzw. Mitgliedschaft in einer Vereinigung mit solchen Zwecken. Schliesslich können Vereine, die sich einem widerrechtlichen Zweck verschrieben haben, nach Art. 78 ZGB aufgelöst werden. Dieses zivilrechtliche Mittel ist allerdings nicht auf sicherheitspolitische Ziele ausgerichtet.

Gemäss Art. 102 BV obliegen dem Bund die Sorge um die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft sowie die Handhabung von Ruhe und Ordnung. Gestützt darauf hat der Bundesrat auf den 1. Juli 1993 ein Waffenerwerbs- und Waffentragverbot für türkische Staatsangehörige erlassen, u.a. mit dem Zweck, gewalttätige Handlungen zwischen türkischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu verhindern. Am 6. Dezember 1993 hat er überdies ein schärferes Vorgehen gegen kurdische Extremisten mittels Einreisesperren, Beschlagnehmung von zur Gewalt aufforderndem Propagandamaterial und verstärkter Überwachung gewaltbereiter kurdischer Organisationen beschlossen. Von einem im Zusammenhang mit Ereignissen in Deutschland und Frankreich diskutierten Verbot der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) wurde abgesehen. U.a. war dabei auch von Belang, dass das Verbot einer politischen Organisation nur bedingt geeignet ist, die Sicherheitslage zu verbessern.

Neben dem Handeln des Bundes bleibt kein Raum für kantonale Anordnungen, zumal das geltende Recht dafür auch keine Grundlage kennt. Ohnehin blieben lediglich auf das Kantonsgebiet beschränkte Massnahmen ohne Sinn, weil ihnen nur allzuleicht durch Ausweichen begegnet werden könnte. Die gegebenen kleinräumigen Verhältnisse bedingen, dass sicherheitspolitische Fragen, wie sie Gegenstand des Postulats sind, landesweit beurteilt und entschieden werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 16. März 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller